



Gemeinden

Burg - Leimbach - Menziken - Reinach - Rickenbach (Ortsteil Pfeffikon)

Feuerwehrreglement

Stützpunktfeuerwehr B Oberwynental

Ausgabe 2014

Feuerwehrreglement

Der Vorstand der Stützpunktfeuerwehr B Oberwynental, gestützt auf § 13 des Feuerwehrgesetzes vom 23. März 1971 / 5. März 1996, beschliesst:

I. Allgemeines

§ 1 Bezeichnung von Personen

Sämtliche Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter.

II. Rekrutierung und Einteilung

§ 2 Rekrutierung

Die Rekrutierung hat im vierten Quartal des Vorjahres zu erfolgen.

§ 3 Freiwilliger Feuerwehrdienst

Das Mindestalter für freiwilligen Feuerwehrdienst im Sinne von § 7 Abs. 6 des Gesetzes wird auf 18 Jahre festgelegt.

§ 4 Vertrauensarzt

Als Vertrauensärzte werden die von der Feuerwehrkommission gewählten Feuerwehrärzte bestimmt.

III. Organisation der Feuerwehr

§ 5 Gliederung der Feuerwehr

Die Gliederung der Feuerwehr ist im Anhang geregelt - Organigramm Feuerwehr Oberwynental (Version 1.3) vom 21.12.2013.

IV. Löscheinrichtungen

§ 6 Ungenügende oder fehlende Löscheinrichtungen

Die Feuerwehrkommission hat dem Vorstand Meldung zu erstatten, wenn auf einem Gebiet der Stützpunktfeuerwehr B Oberwynental Löscheinrichtungen bzw. Hydrantenanlagen nicht genügen oder fehlen.

V. Ausrüstung

§ 7 Ausrüstung

¹ Die Ausrüstung der Feuerwehr erfolgt entsprechend der Grössenklasse nach den Richtlinien der Aarg. Gebäudeversicherung, nachfolgend AGV genannt.

² Über die persönliche Ausrüstung der Feuerwehrangehörigen sowie das allgemeine Korpsmaterial führt der Materialwart ein Inventar.

VI. Ausbildungs-, Übungs- und Branddienst

§ 8 Ausbildung

- ¹ Die Ausbildung der Feuerwehr obliegt dem Feuerwehrkommando und den Chargierten aufgrund der Richtlinien der AGV sowie des von der Feuerwehrkommission genehmigten Arbeitsprogrammes.
- ² Die Feuerwehrkommission ist dafür verantwortlich, dass genügend Chargierte und Spezialisten zur Verfügung stehen. Diese haben die notwendigen Kurse zu besuchen.

§ 9 Übungsdienst

- ¹ Für jede Übung ist ein detailliertes Übungsprogramm aufzustellen.
- ² Eine Feuerwehrübung hat mindestens zwei Stunden zu dauern.
- ³ Die Soldauszahlung hat gemäss Soldrapport nach Regelung der Feuerwehrkommission zu erfolgen.

§ 10 Branddienst, Einsatzpläne

- ¹ Für besondere Risiken (abgelegene Objekte, Heime, Industrien usw.) sind Einsatzpläne zu erstellen. Im Bedarfsfall sind Nachbar- und Stützpunktfeuerwehren miteinzubeziehen.
- ² Bei länger andauernden Einsätzen werden die Feuerwehrangehörigen und weitere am Einsatz beteiligte Personen auf Rechnung des Verbandes verpflegt. Die Anordnungen hierzu trifft der Einsatzleiter.

VII. Kontrollwesen

§ 11 Kontrollführung

- ¹ Die Material- und Korpskontrollführung liegt beim Feuerwehrkommando.
- ² Die Erfassung der Ersatzpflichtigen ist Sache des jeweiligen Gemeindesteueramtes.

§ 12 Dienstbüchlein

- ¹ Sämtliche Dienstleistungen, Mutationen usw. werden gemäss den Vorgaben der AGV geführt.
- ² Wegzüge von Chargierten und Mannschaftsangehörigen sind der Feuerwehrkommission der neuen Wohngemeinde vom Beauftragten der Feuerwehrkommission zu melden.

§ 13 Kommandowechsel

Bei einem Kommandowechsel sind alle Kommandoakten dem neuen Amtsinhaber zu übergeben. Hierüber ist ein Übergabeprotokoll zu erstellen.

VIII. Versicherung

§ 14 Versicherung der Feuerwehrleute und ihren Privatfahrzeugen

- ¹ Alle Feuerwehrangehörigen inkl. Jugendfeuerwehrangehörigen sind subsidiär bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes gegen die Folgen von Krankheit und Unfall versichert.

- ² Schäden an Privatfahrzeugen von Feuerwehrangehörigen, die infolge der Verwendung bei Einsätzen, Übungen und Kursen entstehen, werden durch die Stützpunktfeuerwehr B Oberwynental ersetzt.

IX. Ordnungsbussen

§ 15 Bussen

- ¹ Die Busse beträgt für das erste Dienstversäumnis ein Übungssold und kann im Wiederholungsfall innert Jahresfrist bis zum vierfachen Übungssold pro Versäumnis erhöht werden.
- ² Die von der Kommission behandelten Bussenanträge werden dem jeweiligen Gemeinderat zum Vollzug weitergeleitet.

X. Schlussbestimmungen

§ 16 Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts

Dieses Feuerwehrreglement ersetzt alle bisherigen Feuerwehrreglemente der beteiligten Gemeinden und tritt nach der Genehmigung durch die beiden Gebäudeversicherungen per 1. Januar 2014 in Kraft.

5737 Menziken, 08. Januar 2014

VORSTAND STÜTZPUNKTFEUERWEHR B OBERWYNENTAL

Präsidentin:



Annette Heuberger
Gemeindeammann, Menziken

Aktuar:



Heinz Gloor
Gemeindeschreiber, Menziken

Genehmigungsvermerke

Genehmigt durch die Aargauische Gebäudeversicherung

Aarau, 10. März 2014

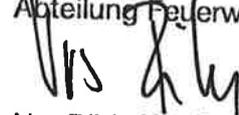
AARG. GEBÄUDEVERSICHERUNG

Vorsitzender der Geschäftsleitung



Dr. Urs Graf

Aargauische Gebäudeversicherung
Abteilung Feuerwehrwesen



Urs Ribli, Abteilungsleiter

Genehmigt durch die Gebäudeversicherung Luzern

Luzern, 12. 05. 14

GEBÄUDEVERSICHERUNG LUZERN

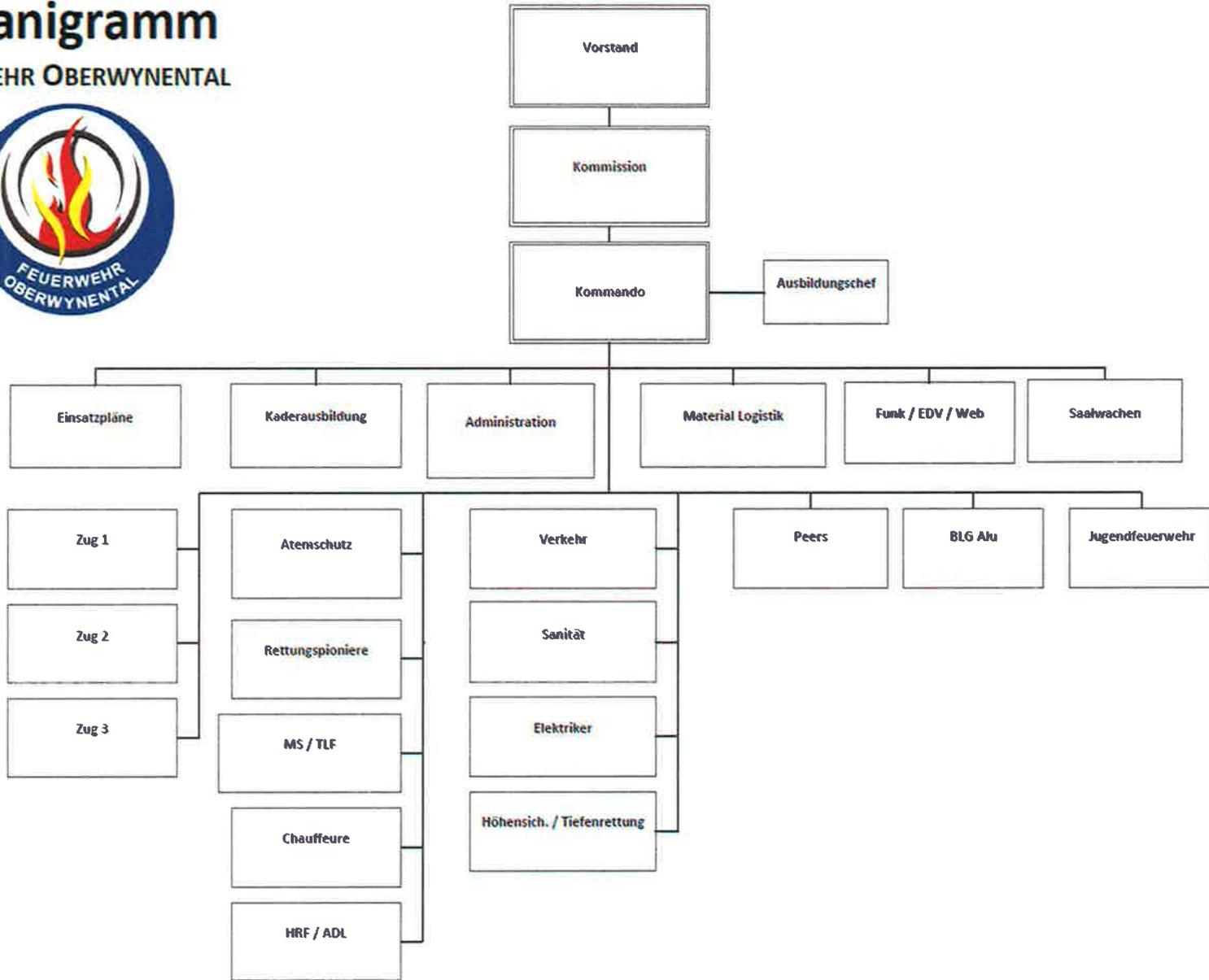
Direktor

gebäude versicherung¹ luzern
Feuerwehrenspektorat 

Dölf Käppeli

Organigramm

FEUERWEHR OBERWYNENTAL



ANHANG (siehe § 5)